

Erteilt auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949  
(WiGBL. S. 175)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



AUSGEGEBEN AM  
17. NOVEMBER 1952

DEUTSCHES PATENTAMT

# PATENTSCHRIFT

Nr. 855 816

KLASSE 74 d GRUPPE 1

*C 4227 VIII b / 74 d*

---

Paul Cominotti, München  
ist als Erfinder genannt worden

---

Paul Cominotti, München

Schiedsrichterpfeife

Patentiert im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1951 an

Patentanmeldung bekanntgemacht am 6. März 1952

Patenterteilung bekanntgemacht am 18. September 1952

---

Bei sämtlichen Rasensportspielen wird vor dem Spiel durch den Schiedsrichter und die beiden Spielführer (Mannschaftskapitäne) die Platzwahl vorgenommen. Dies erfolgt dadurch, daß der Schiedsrichter ein Geldstück benutzt und dem Spielführer der Gastmannschaft die Wahl (Zahl oder Wappen) überläßt. Danach wird das Geldstück in die Höhe geworfen, und das beim Auffallen auf den Boden sich zeigende Bild entscheidet. Nun ergibt sich häufig, daß das Geldstück senkrecht fällt, sei es dadurch, daß sich dasselbe an einer Bodenerhebung anlehnt oder in eine Bodenvertiefung fällt. Bei ungünstigen Platzverhältnissen, im Winter bei tiefem Schnee und im Sommer bei tiefem Schlamm und morastigem Boden, sind diese Möglichkeiten noch viel mehr gegeben. Sooft aber das Geldstück nicht auf einen klaren Entscheid verweist, muß diese Handlung wiederholt werden.

Diesen unangenehmen Umständen hilft die Erfindung ab. Erfindungsgemäß ist in die Luftkammer *A* der Pfeife ein Einsatzbehälter *E* eingebaut, in welchem sich ein zweifarbiger Würfel *W* befindet, dessen Lage beim Würfeln durch ein mit einem Glas *G* od. dgl. abgedecktes Fenster des Einsatzes beobachtet werden kann. An Hand der Abbildungen wird die Erfindung erläutert.

Abb. 1 zeigt die Pfeife in Seitenansicht;  
Abb. 2 ist ein Querschnitt durch die Luftkammer;  
Abb. 3 ist eine Draufsicht auf die Pfeife, und  
Abb. 4 zeigt die Pfeife in schaubildlicher Darstellung.

Die Tiefe des Einsatzes ist so gehalten, daß der Lauf des Würfels nicht behindert ist und derselbe auf jede beliebige Seite fallen kann. Durch Schütteln rollt der Würfel, und es erscheint eine der beiden Farben. Es wird also jedesmal eine unzweifelhafte Entscheidung fallen. Die Vorrichtung ist außerdem von dritter Hand nicht beeinflussbar und schließt deshalb die Bevorzugung bzw. Benachteiligung der einen oder anderen Partei aus. In der Luftkammer befindet sich zur Erzeugung des Trillertones in bekannter Weise eine Kugel *K*.

#### PATENTANSPRUCH:

Schiedsrichterpfeife, dadurch gekennzeichnet, daß in die Luftkammer (*A*) der Pfeife ein Einsatzbehälter (*E*) eingebaut ist, in welchem sich ein zweifarbiger Würfel (*W*) befindet, dessen Lage beim Würfeln durch ein mit einem Glas (*G*) od. dgl. abgedecktes Fenster des Einsatzbehälters beobachtet werden kann.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

